

Kommissionsvertrag

zwischen

der - **Kommissionärin** -

Es war zweimal...
Secondhand & Vintage Brautmode
Rebecca Nothnagel
Sickingenstr. 10, Atelier 313
34117 Kassel

Webseite: www.eswarzweimal.de

Mobil: 0160/95591681
E-Mail: kontakt@eswarzweimal.de

und der - **Kommittentin** -

Name:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

E-Mail:

IBAN und Kontoinhaber, falls abweichend:

Wird von der Kommissionärin ausgefüllt:

Abgabe erfolgte: persönlich per Versand

Kommissionsgebühr gezahlt am per

Interne Vermerke:

Katalog
Kasse
PDF

Verkauft:
Gutschrift:
Geldeingang:

Beschreibung der Kommissionsware:

Marke/Hersteller/Modell:
Größe laut Etikett: Tatsächlich passend bei:
Farbe(n): Professionell gereinigt: Ja Nein:
Kleid ist getragen: Ja (selbst wenn nur für Fotos draußen) Nein, es ist komplett neu
Es handelt sich um ein eigens für mich neu bestelltes Kleid Vorführmodell Secondhandkleid
Neupreis (Originalpreis): Tatsächlich bezahlter Preis:
 Bodenlang bei m Körpergröße + cm Absatzhöhe der dazu getragenen Schuhe
 Ungekürzt (unveränderte Originallänge) Kleidersack dabei: Ja Nein

Beschreibung eventueller Reparaturen und Mängel:

.....
.....
.....
.....
.....

Bei erfolgreichem Verkauf erhält die Kommittentin folgenden Betrag: €

Geschichte des Brautkleides:

Etwas Persönliches für die nächste Braut erhöht die Verkaufschancen! Was hat das Kleid erlebt bzw. was zeichnet es aus? z.B. Sommerhochzeit auf dem Schloss, toll zum Tanzen, sehr bequem, viele Komplimente erhalten etc. Vermerke bitte hier ein paar Stichpunkte, die ich auf dem Etikett notieren kann – oder noch besser:

Schreib der nächsten Braut einen handschriftlichen „Liebesbrief“ auf einem gesonderten Blatt, den du diesem Vertrag beifügst, und den ich ihr nach dem Kauf überreichen kann! ♥

.....
.....
.....

Ggf. Accessoires, die als Spende überlassen werden:

| Artikel | Ehemaliger Neupreis |
|---------|---------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Vertragsdetails:

1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin ihr Brautkleid – im Folgenden Kommissionsware genannt – zum Zweck des Weiterverkaufs an Dritte.
2. Der Kommissionszeitraum umfasst 6 Monate. Er beginnt am und endet am
3. Die Kommissionärin verpflichtet sich, sorgsam mit der Kommissionsware umzugehen, diese sachgemäß zu lagern, sich um raschen Verkauf zu bemühen und die Ware gegen Einbruchdiebstahl und Feuer- sowie Wasserschaden zu versichern. Schäden und Verschmutzungen, die ggf. trotz sachgemäßer Lagerung und durch Anproben entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.
4. Da die Versicherung der Kommissionärin im Schadensfall nur für belegbare Werte aufkommt, kann für Kommissionsware, für die von der Kommittentin keine Kaufbelege vorgelegt werden können, im Schadensfall keine Entschädigung gezahlt werden. Eine Kommissionsannahme erfolgt in diesem Fall auf Risiko der Kommittentin.
5. Die Kommissionsware verbleibt während des Kommissionszeitraumes in den Räumlichkeiten der Kommissionärin. Die Kommittentin bleibt bis zum erfolgreichen Verkauf Eigentümerin der Kommissionsware. Die Kommissionsware kann zu notwendigen Zwecken (Reinigung/Reparatur) aus den Räumlichkeiten der Kommissionärin genommen werden. Der Einsatz auf Messen oder Shootings zu Werbezwecken bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Kommittentin:
 Ja, genehmigt. Nein, nicht genehmigt.
6. Für die angebotene Dienstleistung zahlt die Kommittentin eine Gebühr von 29 Euro an die Kommissionärin. Diese wird bei der bei der Vertragsunterzeichnung/Warenannahme fällig. Es besteht kein Anspruch auf spätere Erstattung, mit Ausnahme einer wie unter Ziffer 12 beschriebenen Spende nach Vertragsende.
7. Bei erfolgreichem Verkauf der Kommissionsware erhält die Kommittentin den/die in diesem Vertrag vereinbarten Betrag/Beträge. Die Summe wird innerhalb von maximal 30 Tagen ab Verkaufsdatum auf das in diesem Vertrag angegebene Konto überwiesen. Werden mehrere Artikel einzeln verkauft, erfolgen ggf. mehrere Überweisungen. Mit dem Verkauf des letzten Artikels endet der Kommissionsvertrag.
8. Die Kommissionärin erhält bei erfolgreichem Verkauf der Kommissionsware eine Erfolgsprovision. Diese errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises und des vereinbarten Auszahlungsbetrags der Kommittentin. In der Gestaltung des letztendlichen Verkaufspreises ist die Kommissionärin frei. Von ihrer Provision führt sie Umsatzsteuer sowie weitere Steuern ab. Der Betrag der Kommittentin wird davon nicht berührt.
9. Accessoires zum Brautkleid können von der Kommittentin auf freiwilliger Basis als Spende an die Kommissionärin abgegeben werden, eine Kommissionsannahme ist nicht möglich. Die Artikel werden vertraglich erfasst. Der Kommissionärin steht frei, diese Artikel nach eigenem Ermessen zu verkaufen, weiter zu verschenken oder selbst zu spenden. Es besteht nach der Übergabe kein Anspruch auf Rückgabe oder Auszahlung jedweder Beträge oder Erträge. Mit der Spende geht das Eigentum final an die Kommissionärin über.
10. Findet sich innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Kommissionszeitraumes keine Käuferin für die Kommissionsware, nimmt die Kommissionärin Kontakt zur Kommittentin auf. Gemeinsam wird dann entschieden, ob die Kommissionsware weitere 3 Monate in Kommission verweilen soll oder die Kommittentin diese zurück nimmt. Nimmt die Kommittentin die Ware zurück, endet der Kommissionsvertrag mit Rückgabe der Ware. Es entstehen der Kommittentin keine weiteren Kosten.
11. Nach Vertragsende kann die Kommissionsware nach Terminabsprache abgeholt werden. Alternativ ist auch der Versand mit DHL oder Hermes möglich, jedoch nur auf Kosten und Risiko der Kommittentin. Die Versandkosten für eine Rücksendung trägt die Kommittentin. Die Kommissionärin haftet nicht für Transportschäden oder den Verlust der Ware auf dem Transportweg. Die Kommissionärin räumt der Kommittentin für die Abholung bzw. die Überweisung des Retourenportos einen Zeitraum von 1 Monat ein, beginnend mit dem letzten Tag des (ggf. verlängerten) Kommissionszeitraumes. Ist diese Frist verstrichen, wird eine Verwahrungsgebühr von 20 Euro pro begonnenen Monat in Rechnung gestellt, beginnend ab dem letzten Tag des (ggf. verlängerten) Kommissionszeitraumes.
12. Des Weiteren besteht nach Vertragsende die Möglichkeit, die Kommissionsware an die Kommittentin zu spenden. Die Spendenerklärung durch die Kommittentin muss schriftlich (Papier oder digital) erfolgen. Der Kommissionärin steht frei, die Ware danach nach eigenem Ermessen zu verkaufen, weiter zu verschenken oder selbst zu spenden. Es besteht nach der

Spende kein Anspruch auf Rückgabe oder Auszahlung jedweder Beträge oder Erträge. Mit der Spende geht das Eigentum final an die Kommissionsärin über. Im Rahmen der Spende wird die gezahlte Kommissionsgebühr zurückerstattet.

13. Die Kommittentin erklärt sich damit einverstanden, dass zu Werbezwecken Bilder von der Kommissionsware angefertigt und im Internet veröffentlicht werden.
14. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Kommittentin, dass sie die rechtliche Eigentümerin der Kommissionsware ist. Sie bestätigt des Weiteren die Richtigkeit ihrer Angaben zur Kommissionsware und dass keinerlei Mängel verschwiegen wurden. Die Kommittentin bestätigt zusätzlich, dass sie die Kommissionsware während des Kommissionszeitraumes nirgendwo anders zum Verkauf anbietet (z.B. eBay, eBay Kleinanzeigen, Facebook Marketplace, Vinted etc.). Ein Verstoß berechtigt die Kommissionärin zum verfrühten Abbruch der Verkaufsbemühungen und führt zum sofortigen Vertragsende.

Datenschutz:

Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der Kommissionärin ausschließlich zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts genutzt. Es erfolgt jedoch eine notwendige Aufbewahrung/Speicherung der Dokumente für Steuer- und Versicherungszwecke (Belegpflicht). Der Kommissionsvertrag wird mit der App Docutain digitalisiert und per Gmail versandt.

Kassel,

.....
Unterschrift Kommittentin

.....
Unterschrift Kommissionärin

Verlängerung des Kommissionszeitraumes

Wird die Kommissionsware im Rahmen des unter Ziffer 2 vereinbarten, ggf. verlängerten, Kommissionszeitraumes im Gesamten oder zu einem Teil nicht verkauft, und haben sich die Kommittentin und die Kommissionärin auf eine kostenfreie Verlängerung um 3 Monate geeinigt, wird dies hier schriftlich festgehalten. Diese Absprache kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Ende neuer Kommissionszeitraum:

Rückgabe-Beleg

Wird die Kommissionsware im Rahmen des unter Ziffer 2 vereinbarten, ggf. verlängerten, Kommissionszeitraumes im Gesamten oder zu einem Teil nicht verkauft, und haben sich die Kommittentin und die Kommissionärin auf eine Rückgabe geeinigt, wird ein Termin zur Abholung der Ware festgelegt.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Parteien die Übergabe der Ware und dass keinerlei Ansprüche bestehen bleiben. Der Kommissionsvertrag endet mit diesem Tag.

Kassel,

.....
Unterschrift Kommittentin

.....
Unterschrift Kommissionärin

Spenden-Beleg

Die Kommittentin erklärte ihre Spende am über folgenden Weg: